SEWR-News

4/2007

EFTA-Gerichtshof: Wohnsitzerfordernis für Hilflosenentschädigung nicht zulässig

Der EFTA-Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 14. Dezember 2007¹ verkündet, dass das Wohnsitzerfordernis für die Hilflosenentschädigung gemäss dem Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)² gegen das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) verstösst.

Liechtenstein hat beim EWR-Beitritt die beitragsunabhängige Hilflosenentschädigung als nicht-exportierbare Sonderleistung in den Anhang IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71³ eintragen lassen. Die Regierung argumentierte stets, dass die Rechtsgültigkeit dieses Eintrags nicht in gestellt werden Die EFTA-Frage könne. Überwachungsbehörde (ESA) war jedoch der Auffassung, dass dieser Eintrag ungültig sei und hat gegen Liechtenstein Beschwerde beim EFTA-Gerichtshof in Luxemburg erhoben. Der EFTA-Gerichtshof bestätigte diese Auffassung, indem er feststellte, dass es sich bei der Hilflosentschädigung um eine "Geldleistung bei Krankheit" handelt, die als Sozialversicherungsleistung auch ins Ausland zu exportieren ist.

Die Regierung hat bereits im Vorfeld der Urteilsverkündung die Situation der Hilflosenentschädigung sowie allfällige Konsequenzen eines Unterliegens beim EFTA-Gerichtshof untersucht. Sie wird nun das Urteil des EFTA-Gerichtshofs eingehend analysieren und die Erforderlichkeit gesetzlicher Massnahmen prüfen.

IMI - Neues Instrument für die Verwaltungszusammenarbeit im EWR

Seit knapp zwei Jahren ist die EU-Kommission mit dem Aufbau einer neuen gesicherten Internetplattform beschäftigt, die die Verwaltungszusammenarbeit in bestimmten Bereichen in Zukunft einfacher gestalten soll. Das System wird eine reibungslose Kommunikation über sprachliche und administrative Hindernisse hinweg ermöglichen. In einem ersten Schritt geht es vornehmlich darum, Anwendungen zur Unterstützung der Umsetzung der geänderten Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Dienstleistungsrichtlinie zu entwickeln. Das so genannte "Binnenmarktinformationssystems" oder in englisch "Internal Market Information System (IMI)" soll Anfang Februar 2008 als Pilotprojekt für den Informationsaustausch betreffend vier Berufsgruppen (Ärzte, Apotheker, Physiotherapeuten und Buchhalter) basierend auf dem EWR-Acquis im Bereich Berufsqualifikationen gestartet werden.

IMI beruht auf zwei Grundsätzen: Den Mitgliedstaaten werden keine zusätzlichen Verpflichtungen auferlegt, die über die Bestimmungen der Binnenmarktvorschriften hinausgehen. Das System wird die Umsetzung verschiedener Binnenmarktrechtsakte unterstützen und so einer Zunahme der Zahl der Informationssysteme entgegenwirken.

IMI wird über eine einheitliche Benutzeroberfläche für alle Behörden der 30 EWR-Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten sowie die EWR/EFTA-Staaten Liechtenstein, Island, Norwegen) verfügen. Es wird in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein, wobei eingehende Anfragen/Antworten in der Sprache des Empfangsstaats aufscheinen. Dies wird ermöglicht durch genau auf den jeweiligen Rechtsakt abgestimmte Fragensets, die vorab übersetzt und von den Mitgliedstaaten geprüft wurden. So wird der Informationsfluss bei gleichzeitiger Einhaltung strenger Datenschutzvorschriften zwischen den Behörden im gesamten EWR verbessert. Für die Benutzung werden keine Vorkenntnisse über die Verwaltungsstrukturen eines anderen Mitgliedstaates benötigt und das System ermöglicht es den teilnehmenden Amtsstellen zudem einfach eine zuständige Behörde in einem anderen Mitgliedstaat zu finden und diese innerhalb oder ausserhalb des Systems zu kontaktieren.

MIFID

Die Umsetzungsfrist für die Richtlinie 2004/39/EG über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID)⁴ ist am 1. November

¹ Urteil des EFTA-Gerichtshofs vom 14. Dezember 2007 im Vertragsverletzungsverfahren EFTA-Überwachungsbehörde gegen Fürstentum Liechtenstein (<u>Rs. E-5/06</u>).

² LR 831.30.

³ Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABI. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2).

⁴ ABI. Nr. L 145 vom 30. 4. 2004, S. 1.

2007 abgelaufen. Liechtenstein hat, um Nachteile für den Finanzplatz zu verhindern, die nationalen Umsetzungsmassnahmen ebenfalls fristgerecht auf 1. November 2007 in Kraft gesetzt und war damit europaweit im Spitzenfeld. Nach Ansicht der EU-Kommission wird die Richtlinie entscheidend dazu beitragen, einen robusten gemeinsamen Rahmen für die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte abzustecken⁵.

Champagnerbier - Fortsetzung, 2. Teil

In den SEWR-Newsletter 4/2005 und 4/2006⁶ haben wir über ein neues "Alkoholproblem" des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) berichtet, bei welchem sich das Champagnerbier "Malheur Brut Réserve" der flämischen Brauerei "Malheur" sowie die Interessensvertretung "Comité interprofessionel du vin de Champagne" wie auch der Champagnerproduzent "Veuve Clicquot Ponsardin SA" gegenüberstehen.

In gewohnter Regelmässigkeit bereichern Urteile auf nationaler sowie auf europäischer Ebene die Rechtsprechung zum Thema "Champagner". Während es in den bisherigen Urteilen um die geschützte Ursprungsbezeichnung des Champagners und deren Reichweite ging, hat das neueste Urteil des EuGH die Frage der Zulässigkeit einer vergleichenden Werbung zum Inhalt⁷. Gegenstand der Frage war dieses Mal kein aus Weintrauben gewonnenes Erzeugnis, sondern ein belgisches Bier, das nach einem ähnlichen Verfahren wie Champagner hergestellt wird. Dieses umfasst ebenfalls eine zweite Gärungsphase in der Flasche zur Schaumbildung, regelmässiges Rütteln und Derogieren.

Die Bierherstellung nach der "méthode champenoise" ist in Belgien seit langem bekannt und gehört zur sehr experimentierfreudigen und vielfältigen Biertradition des Landes. Auch äusserlich lehnte sich die Aufmachung des Bieres sehr an jene der Schaumweine aus der Region um Reims an, in dem die ergänzenden Beschreibungen "Brut" bzw. "Brut Réserve" auf dem Etikett aufschienen. Der EuGH hat sich nun unter anderem mit der Frage zu befassen, ob es sich um einen Fall der unzulässigen vergleichenden Werbung im Sinne der Richtlinie 84/450/EWG⁸ handelt, obwohl nur auf

eine Warengattung Bezug genommen wird und nicht auf ein einzelnes Produkt.

Der Gerichtshof hat diese Frage bejaht. Bei der rechtlichen Würdigung von Vergleichen in der Werbung sind nämlich deren Ziele zu berücksichtigen. Werbung ist ein wichtiges Instrument, um in der gesamten Gemeinschaft neue Märkte für Erzeugnisse und Dienstleistungen zu erschliessen. Wie kaum eine andere Werbung ist die vergleichende Werbung geeignet, die Markttransparenz zu erhöhen, weil sie die Produkte oder Dienstleistungen einander direkt gegenüberstellt. Allerdings findet die vergleichende Werbung ihre Schranken in dem Verbot der Irreführung sowie dem Sachlichkeits- und Verhältnismässigkeitsgrundsatz.

Im vorliegenden Fall handelt es sich zum ersten Mal um den in einer Werbung angestellten Vergleich von Warensortimenten und nicht mehr um die Gegenüberstellung einzelner Produkte. Dieser Werbevergleich wurde vom EuGH im Grundsatz für zulässig erklärt. Somit folgte der EuGH in seiner Entscheidung dem Schlussantrag des Generalanwaltes, welcher unter anderem argumentierte, dass in der Richtlinie selbst kein direktes Verbot eines Sammelvergleichs zu finden sei. Der EuGH fügte selbst hinzu, dass dem Verbraucher durch einen solchen Vergleich zusammengefasste und strukturierte Informationen verschafft werden, die bei der Entscheidung für den Einkauf in einem Supermarkt entscheidend sein können. So billigt der EuGH im Interessenskonflikt zwischen dem Werbenden und dem Mitbewerber dem Informationsinteresse des Verbrauchers entscheidendes Gewicht zu.

Bei diesem Verfahren vor dem EuGH handelte es sich um ein Vorabentscheidungsverfahren; ergo hat das belgische Gericht die generell gehaltenen Leitlinien des EuGH zur Auslegung der Richtlinie auf den konkreten Fall umzusetzen. Der vierte und letzte Teil dieser Fortsetzungsgeschichte wird also nächstes Jahr vor Weihnachten folgen.

In diesem Sinne schöne Festtage und Prosit Neujahr!

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, 9490 Vaduz Fürstentum Liechtenstein

Telefon +423 - 236 60 37 info@sewr.llv.li
Telefax +423 - 236 60 38 www.sewr.llv.li

⁵ Nähere Informationen zu MIFID finden Sie unter: http://ec.europa.eu/internal_market/securities/isd/index_de.htm.

⁶ Alle "SEWR-News"-Ausgaben (vormals: SEWR-Newsletter) können auf der <u>Internetseite der Stabsstelle EWR</u> abgerufen werden.

⁷ Urteil des EuGH vom 19. April 2007 in der <u>Rs C-381/05</u> (De Landtsheer Emmanuel).

⁸ Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Recht- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung (ABI. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984, S. 17).